

**1. Der das LDG 1984 betreffende Teil der Textgegenüberstellung lautet:****„Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Artikel 64****Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes**

§ 27. (1) und (1a) ...

(2) ... Der Leiter einer Schule kann aus besonderen Gründen (im Zusammenhang mit der Erhaltung von Schulstandorten oder einer höheren Schulorganisation) auch mit der Leitung einer weiteren Schule zusätzlich betraut werden, soweit die Gesamtzahl der Klassen beider Schulen acht nicht übersteigt.

(3) und (4) ...

§ 31. Der Landeslehrer ist zur Erteilung regelmäßigen Unterrichtes (Unterrichtsverpflichtung bzw. Lehrverpflichtung) sowie zur Erfüllung der sonstigen aus seiner lehramtlichen Stellung sich ergebenden Obliegenheiten verpflichtet und hat die vorgeschriebene Unterrichtszeit einzuhalten.

§ 43. (1) Die Jahresnorm des Landeslehrers entspricht der in den bundesgesetzlichen Vorschriften vorgesehenen regelmäßigen Dienstzeit (§§ 48, 64ff sowie 72 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333) eines öffentlich Bediensteten mit gleichem Dienstalter für den dem jeweiligen Schuljahr entsprechenden Zeitraum, wobei der Entfall von Dienstleistungen an Feiertagen bereits in der Jahresnorm und der gesetzlich vorgesehenen Aufteilung auf die einzelnen Tätigkeiten berücksichtigt ist. Die Gesamtstundenzahl pro Schuljahr, die den auf Grund der Schülerzahl der Schule zugewiesenen Planstellen entspricht, ist in einem Rahmen von

1. 720 bis 792 Jahresstunden für die Unterrichtsverpflichtung (Tätigkeiten im Kontakt mit Schülerinnen und Schülern), wobei durch diese Zählung auch alle damit im Zusammenhang stehenden gesetzlich vorgeschriebenen Aufsichtspflichten als berücksichtigt gelten,

§ 27. (1) und (1a) ...

(2) ... Der Leiter einer Schule kann aus besonderen Gründen, die mit der Erhaltung von Schulstandorten oder einer höheren Schulorganisation im Zusammenhang stehen, zusätzlich mit der Leitung einer Schule oder mehrerer Schulen betraut werden.

(3) und (4) ...

§ 31. (1) Der Landeslehrer ist zur Erteilung regelmäßigen Unterrichtes (Unterrichtsverpflichtung bzw. Lehrverpflichtung) sowie zur Erfüllung der sonstigen aus seiner lehramtlichen Stellung sich ergebenden Obliegenheiten verpflichtet und hat die vorgeschriebene Unterrichtszeit einzuhalten.

(2) Über das Ausmaß der Jahresnorm bzw. der Lehrverpflichtung hinaus kann ein Landeslehrer nur aus zwingenden Gründen zu Mehrdienstleistungen bis zum Ausmaß von fünf Wochenstunden verhalten werden.

§ 43. (1) Die Jahresnorm des Landeslehrers entspricht der in den bundesgesetzlichen Vorschriften vorgesehenen regelmäßigen Dienstzeit (§§ 48, 64ff sowie 72 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333) eines öffentlich Bediensteten mit gleichem Dienstalter für den dem jeweiligen Schuljahr entsprechenden Zeitraum, wobei der Entfall von Dienstleistungen an Feiertagen bereits in der Jahresnorm und der gesetzlich vorgesehenen Aufteilung auf die einzelnen Tätigkeiten berücksichtigt ist. Weiters sind der 24. und 31. Dezember sowie der Karfreitag als dienstfreie Tage zu berücksichtigen. Die Gesamtstundenzahl pro Schuljahr, die den auf Grund der Schülerzahl der Schule zugewiesenen Planstellen entspricht, ist im Ausmaß

1. von 720 bis 792 Jahresstunden für Lehrer an Volks- und Sonderschulen, 720 bis 756 Jahresstunden für Lehrer an Hauptschulen, Polytechnischen Schulen und nach dem Lehrplan der Hauptschule geführten Sonderschulen und 720 Jahresstunden für Lehrer im zweisprachigen Unterricht an Volksschulen mit zweisprachigem Unterricht gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, sowie dem

**„Geltende Fassung**

2. 600 bis 660 Jahresstunden für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes sowie Korrekturarbeiten, wobei mit jeder der in Z 1 vorgesehenen Unterrichtsstunden eine Jahresstunde in Z 2 verbunden ist und
3. dem Differenzbetrag zwischen der Summe der Jahresstunden gemäß Z 1 und 2 und der Jahresnorm für sonstige Tätigkeiten gemäß Abs. 3,

unter Bedachtnahme auf die Anzahl der in der jeweiligen Schule geführten Klassen sowie auf die für die jeweilige Schulart im Lehrplan vorgesehene Stundentafel pro Lehrer aufzuteilen (Diensteinteilung). Die in Z 1 und Z 2 genannten Zahlen entsprechen den Jahresstunden der Dauer eines Schuljahres im Regelfall. Die Aufteilung ist durch das landesgesetzlich zuständige Organ am Beginn des Schuljahres schriftlich festzulegen. Sind während des Schuljahres Änderungen der Diensteinteilung erforderlich, sind diese ebenfalls schriftlich festzulegen. Wird ein vollbeschäftigter Landeslehrer nicht während des gesamten Unterrichtsjahres verwendet, sind die in Z 1 bis 3 genannten Jahresstunden der Verwendungsdauer entsprechend zu aliquotieren. Bei Lehrern für einzelne Unterrichtsgegenstände gilt abweichend von Z 1 und 2 jeweils ausschließlich das in Z 1 und 2 genannte Höchstausmaß von Jahresstunden.

- (2) ...
- (3) Im Rahmen der Jahresstundensumme gemäß Abs. 1 Z 3 sind
  1. bis 2. ...
  3. für die Vertretung eines an der Erfüllung seiner Unterrichtsverpflichtung verhinderten Landeslehrers zur Betreuung der Schülerinnen und Schüler

**Vorgeschlagene Fassung**

Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, für die Unterrichtsverpflichtung (Tätigkeiten im Kontakt mit Schülerinnen und Schülern), wobei durch diese Zählung auch alle damit im Zusammenhang stehenden gesetzlich vorgeschriebenen Aufsichtspflichten als berücksichtigt gelten,

2. von 600 bis 660 Jahresstunden für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes sowie Korrekturarbeiten, wobei mit jeder der in Z 1 vorgesehenen Unterrichtsstunde fünf Sechstel einer Jahresstunde in Z 2 verbunden sind, und
3. des Differenzbetrages zwischen der Summe der Jahresstunden gemäß Z 1 und 2 und der Jahresnorm für sonstige Tätigkeiten gemäß Abs. 3

unter Bedachtnahme auf die Anzahl der in der jeweiligen Schule geführten Klassen sowie auf die für die jeweilige Schulart im Lehrplan vorgesehene Stundentafel pro Lehrer aufzuteilen (Diensteinteilung). Für einen Landeslehrer mit weniger als 25 Dienstjahren (§ 65 Abs. 1 Z 1 des BDG 1979) gilt eine Jahresnorm von 1.776 Jahresstunden. Diese festgesetzte Jahresnorm und die in Z 1 und 2 genannten Zahlen entsprechen den Jahresstunden der Dauer eines 52-wöchigen Schuljahres und es bilden diese 1.776 Jahresstunden die Ausgangsbasis für die unter Anwendung der §§ 64ff und 72 des BDG 1979 sowie für ein 53 Kalenderwochen umfassendes Schuljahr abweichend zu bemessende Jahresnorm. Die Aufteilung ist durch das landesgesetzlich zuständige Organ am Beginn des Schuljahres schriftlich festzulegen. Sind während des Schuljahres Änderungen der Diensteinteilung erforderlich, sind diese ebenfalls schriftlich festzulegen. Wird ein vollbeschäftigter Landeslehrer nicht während des gesamten Unterrichtsjahres verwendet, sind die in Z 1 bis 3 genannten Jahresstunden der Verwendungsdauer entsprechend zu aliquotieren. Bei Lehrern für einzelne Unterrichtsgegenstände gilt abweichend von Z 1 und 2 jeweils ausschließlich das in Z 1 und 2 genannte Höchstausmaß von 792 bzw. 660 Jahresstunden. Bei Lehrern für einzelne Unterrichtsgegenstände mit einer Verwendung mit mindestens 360 Jahresstunden im zweisprachigen Unterricht an Volksschulen mit zweisprachigem Unterricht gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten sowie dem Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland gilt jedoch eine Unterrichtsverpflichtung von 720 Jahresstunden.

- (2) ...
- (3) Im Rahmen der Jahresstundensumme gemäß Abs. 1 Z 3 sind
  1. bis 2. ...
  3. für die Vertretung eines an der Erfüllung seiner Unterrichtsverpflichtung verhinderten Landeslehrers zur Betreuung der Schülerinnen und Schüler

**„Geltende Fassung**

zehn zu erbringende Jahresstunden,

4. ...
5. für die Erfüllung besonderer Tätigkeiten der Landeslehrer im Bereich ihres Berufsfeldes (insbesondere die Verwaltung einer organisationsmäßig vorgesehenen und tatsächlich bestehenden Sammlung oder eines Kustodiates, die Teilnahme an Schul- oder Klassenforen, die Teilnahme an Schulveranstaltungen) die zur Erreichung der Jahresnorm fehlenden Jahresstunden des Landeslehrers vorzusehen. Die mit der Übernahme von pädagogischen oder organisatorischen Aufgaben oder von Aufsichtspflichten verbundene Teilnahme eines Landeslehrers an mehrtägigen Schulveranstaltungen zählt dabei je Kalendertag, an dem eine solche Schulveranstaltung stattfindet, bis zum Höchstausmaß von zehn Jahresstunden.

(4) ...

(5) In ganztägigen Schulformen gilt eine Stunde der gegenstandsbezogenen Lernzeit als eine Stunde der Unterrichtsverpflichtung gemäß Abs. 1 Z 1 und eine Stunde der individuellen Lernzeit als eine halbe Stunde der Unterrichtsverpflichtung gemäß Abs. 1 Z 1. Die individuelle Lernzeit darf einem Landeslehrer nur mit dessen Zustimmung übertragen werden.

(6) Die Beschäftigung von Landeslehrern im Freizeitbereich der Tagesbetreuung ganztägiger Schulformen ist nur mit Zustimmung des Landeslehrers zulässig und von der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall in die Jahresnorm einzurechnen. Gleiches gilt für den Fall, in dem ein Landeslehrer als Leiter der Tagesbetreuung beschäftigt wird.

**§ 50.** (1) Für jede gehaltene Unterrichtsstunde, mit der auf Grund der am Beginn des Unterrichtsjahres erstellten Lehrfächerverteilung bzw. Diensterteilung durch dauernde Unterrichtserteilung das höchste in § 43 Abs. 1

**Vorgeschlagene Fassung**

20 zu erbringende Jahresstunden,

4. ...
5. für die Erfüllung besonderer Tätigkeiten der Landeslehrer im Bereich ihres Berufsfeldes (insbesondere die Verwaltung einer organisationsmäßig vorgesehenen und tatsächlich bestehenden Sammlung oder eines Kustodiates, die Teilnahme an Schul- oder Klassenforen, die Teilnahme an Schulveranstaltungen) die zur Erreichung der Jahresnorm fehlenden Jahresstunden des Landeslehrers vorzusehen. Die mit der Übernahme von pädagogischen oder organisatorischen Aufgaben oder von Aufsichtspflichten verbundene Teilnahme eines Landeslehrers an mehrtägigen Schulveranstaltungen zählt dabei je Kalendertag, an dem eine solche Schulveranstaltung stattfindet, bis zum Höchstausmaß von zehn Jahresstunden. Die für einen Lehrer innerhalb des 53 Kalenderwochen umfassenden Schuljahres für eine weitere Kalenderwoche regelmäßig anfallenden Unterrichtsstunden (Unterrichtsverpflichtung, Abs. 1 Z 1) sowie die im Ausmaß von fünf Sechstel zu berücksichtigenden anteiligen Stunden für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes sowie Korrekturarbeiten (Abs. 1 Z 2) vermindern die für die Erfüllung besonderer Tätigkeiten der Landeslehrer im Bereich ihres Berufsfeldes zur Verfügung stehenden Stunden entsprechend.

(4) ...

(5) In ganztägigen Schulformen gilt eine Stunde der gegenstandsbezogenen Lernzeit als eine Stunde der Unterrichtsverpflichtung gemäß Abs. 1 Z 1 und eine Stunde der individuellen Lernzeit als eine halbe Stunde der Unterrichtsverpflichtung gemäß Abs. 1 Z 1.

(6) Die Beschäftigung von Landeslehrern im Freizeitbereich der Tagesbetreuung ganztägiger Schulformen ist von der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall in die Jahresnorm einzurechnen. Gleiches gilt für den Fall, in dem ein Landeslehrer als Leiter der Tagesbetreuung beschäftigt wird.

**§ 50.** (1) Für jede gehaltene Unterrichtsstunde, mit der auf Grund der am Beginn des Unterrichtsjahres erstellten Lehrfächerverteilung bzw. Diensterteilung durch dauernde Unterrichtserteilung das höchste in § 43 Abs. 1

**„Geltende Fassung**

Z 1 vorgesehene oder das in § 43 Abs. 2 festgelegte Stundenausmaß überschritten wird, gebührt dem Landeslehrer anstelle der in den §§ 16 bis 18 Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, angeführten Nebengebühren eine besondere Vergütung gemäß Abs. 5. Sofern sich aus schulzeitrechtlichen oder kalendermäßigen Gründen (abweichend von der Dauer eines Schuljahres im Regelfall) eine Überschreitung des höchsten in § 43 Abs. 1 Z 1 vorgesehenen Stundenausmaßes ergibt, besteht jedoch kein Anspruch auf die besondere Vergütung. § 43 Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden. Diese Bestimmungen gelten auch für den Leiter einer allgemein bildenden Pflichtschule, der durch dauernde Unterrichtserteilung seine Unterrichtsverpflichtung gemäß § 51 überschreitet. Abweichend davon gebührt diese Vergütung jedoch für Lehrer im zweisprachigen Unterricht an Volksschulen mit zweisprachigem Unterricht gemäß Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, sowie Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, dann, wenn die niedrigste in § 43 Abs. 1 Z 1 vorgesehene Stundenzahl überschritten wird. Bei Lehrern an Hauptschulen, Polytechnischen Schulen oder Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt werden (ausgenommen jeweils für Lehrer einzelner Unterrichtsgegenstände), vermindert sich für den Anspruch auf die Vergütung das oben genannte Höchstausmaß um 36 Jahresstunden für Tätigkeiten, die durch das Berufsbild bedingt für diese Schularten spezifisch und unmittelbar mit dem Unterricht verbunden sind.

(2) Für jede gehaltene Unterrichtsstunde, mit der bei einem gemäß § 43 Abs. 1 vorletzter Satz verwendeten Landeslehrer das entsprechend aliquotierte Höchstausmaß an Unterrichtsstunden gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 überschritten wird, gebührt die Vergütung gemäß Abs. 5.

(3) bis (4) ...

(5) Die besondere Vergütung gemäß den Abs. 1 bis 4 gebührt jeweils im Ausmaß von 1,432 vH des Gehaltes des Landeslehrers. Für die Berechnung dieser Vergütung sind die Ergänzungszulagen, Teuerungszulagen, Dienstalterszulagen und die Dienstzulagen nach § 58 Abs. 4 bis 7, § 59a Abs. 1 bis 5a, § 60 und § 115 des Gehaltsgesetzes 1956 dem Gehalt zuzurechnen.

(6) bis (7) ...

(8) Eine Überschreitung der in § 43 Abs. 1 Z 1 festgelegten Obergrenze, für die eine Vergütung gemäß Abs. 1 gebühren würde, darf an Volksschulen grundsätzlich nicht angeordnet werden, solange nicht alle an der betreffenden Schule vollbeschäftigten Lehrer im höchsten Ausmaß der gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 vorgesehenen oder gemäß § 43 Abs. 2 festgelegten Unterrichtsverpflichtung und alle teilbeschäftigten Lehrer mit dem aliquoten Anteil ihrer

**Vorgeschlagene Fassung**

Z 1 vorgesehene oder das in § 43 Abs. 2 festgelegte Stundenausmaß überschritten wird, gebührt dem Landeslehrer anstelle der in den §§ 16 bis 18 Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, angeführten Nebengebühren eine besondere Vergütung gemäß Abs. 5. Sofern sich aus schulzeitrechtlichen oder kalendermäßigen Gründen (abweichend von der Dauer eines Schuljahres im Regelfall) eine Überschreitung des höchsten in § 43 Abs. 1 Z 1 vorgesehenen Stundenausmaßes ergibt, besteht jedoch kein Anspruch auf die besondere Vergütung. § 43 Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden. Diese Bestimmungen gelten auch für den Leiter einer allgemein bildenden Pflichtschule, der durch dauernde Unterrichtserteilung seine Unterrichtsverpflichtung gemäß § 51 überschreitet.

(2) Für jede gehaltene Unterrichtsstunde, mit der bei einem gemäß § 43 Abs. 1 drittletzter Satz verwendeten Landeslehrer das entsprechend aliquotierte Höchstausmaß an Unterrichtsstunden gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 überschritten wird, gebührt die Vergütung gemäß Abs. 5.

(3) bis (4) ...

(5) Die besondere Vergütung gemäß den Abs. 1 bis 4 gebührt jeweils im Ausmaß von 1,30 vH des Gehaltes des Landeslehrers. Für die Berechnung dieser Vergütung sind die Ergänzungszulagen, Teuerungszulagen, Dienstalterszulagen und die Dienstzulagen nach § 58 Abs. 4 bis 7, § 59a Abs. 1 bis 5a, § 60 und § 115 des Gehaltsgesetzes 1956 dem Gehalt zuzurechnen.

(6) bis (7) ...

**„Geltende Fassung**

Unterrichtsverpflichtung verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen, die wegen der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes zwingend notwendig sind und durch anderweitige Maßnahmen nicht vermeidbar sind, darf eine solche Anordnung erfolgen.

(9) bis (11) ...

**§ 51.** (1) Auf die Ermittlung der Jahresnorm des Leiters einer allgemein bildenden Pflichtschule ist § 43 Abs. 1 erster Satz anzuwenden. Die Jahresnorm setzt sich zusammen aus:

1. bis 3. ...

(2) Die Unterrichtsverpflichtung gemäß Abs. 1 Z 1 vermindert sich beim Leiter einer Volksschule um 36 Jahresstunden für die Leitung der gesamten Schule und um 36 Jahresstunden je Klasse, bei angeschlossenen Sonderschulklassen oder Klassen einer Polytechnischen Schule für jede derartige Klasse um 54 Jahresstunden. Darüber hinaus vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung des Leiters einer Volksschule um 36 Jahresstunden für fünf bis zehn in der Volksschule unterrichtete Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Liegt die Anzahl dieser Kinder über zehn, so vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung überdies für eine Anzahl von je ein bis fünf weiterer solcher Kinder um weitere 18 Jahresstunden. Bei der Anwendung dieses Absatzes sind mindestens fünf Schüler je Schule, die gemeinsam mit Schülern einer anderen oder mehrerer anderer Schulstufen der Grundstufe I nach dem Lehrplan der Vorschulstufe unterrichtet werden, einer Klasse gleichzuhalten.

(3) bis (9) ...

**§ 52.** (1) bis (2) ...

(3) Die Lehrverpflichtung nach Abs. 1 vermindert sich mit der Maßgabe, daß die Gesamtminderung nicht mehr als vier Wochenstunden beträgt,

1. für den Unterricht in Gegenständen der Fachgruppe I, in denen lehrplanmäßig Schularbeiten vorgeschrieben sind, um eine Wochenstunde; würden sich dabei mehr als vier Anspruchsberechtigungen ergeben, um zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden;

**Vorgeschlagene Fassung**

(9) bis (11) ...

**§ 51.** (1) Auf die Ermittlung der Jahresnorm des Leiters einer allgemein bildenden Pflichtschule ist § 43 Abs. 1 erster, zweiter, vierter und fünfter Satz anzuwenden. Die Jahresnorm setzt sich zusammen aus:

1. bis 3. ...

(2) Die Unterrichtsverpflichtung gemäß Abs. 1 Z 1 vermindert sich beim Leiter einer Volksschule um 36 Jahresstunden für die Leitung der gesamten Schule und um 36 Jahresstunden je Klasse, bei angeschlossenen Sonderschulklassen oder Klassen einer Polytechnischen Schule für jede derartige Klasse um 54 Jahresstunden. Darüber hinaus vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung des Leiters einer Volksschule um 36 Jahresstunden für fünf bis zehn in der Volksschule unterrichtete Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Liegt die Anzahl dieser Kinder über zehn, so vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung überdies für eine Anzahl von je ein bis fünf weiterer solcher Kinder um weitere 18 Jahresstunden. Bei der Anwendung dieses Absatzes sind mindestens fünf Schüler je Schule, die gemeinsam mit Schülern einer anderen oder mehrerer anderer Schulstufen der Grundstufe I nach dem Lehrplan der Vorschulstufe unterrichtet werden, einer Klasse gleichzuhalten. Überdies vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung beim Leiter einer Volksschule mit zweisprachigem Unterricht gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten sowie dem Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland um weitere 72 Jahresstunden.

(3) bis (9) ...

**§ 52.** (1) bis (2) ...

(3) Die Lehrverpflichtung nach Abs. 1 vermindert sich mit der Maßgabe, daß die Gesamtminderung nicht mehr als vier Wochenstunden beträgt,

1. für den Unterricht in Gegenständen der Fachgruppe I, in denen lehrplanmäßig Schularbeiten vorgeschrieben sind, um eine Wochenstunde; würden sich dabei mehr als vier Anspruchsberechtigungen ergeben, um zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden;

**„Geltende Fassung**

2. für den Unterricht in den Gegenständen der Fachgruppe II, in denen lehrplanmäßig Schularbeiten vorgeschrieben sind, um eine Wochenstunde; würden sich dabei mehr als vier Anspruchsberechtigungen ergeben, um zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden.

Bei Lehrern, bei denen aus Gründen der Schulorganisation ein unterschiedliches Beschäftigungsausmaß während des Unterrichtsjahres erforderlich ist, sind die Z 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Gesamtzahl der Verminderung der Lehrverpflichtung in einem Schuljahr jener eines im Rahmen der vollen Lehrverpflichtung während des gesamten Unterrichtsjahres beschäftigten vergleichbaren Lehrers entspricht. Darüber hinaus vermindert sich die Lehrverpflichtung der Lehrer an lehrgangsmäßigen Berufsschulen um 0,25 Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden.

(4) bis (8) ...

(9) Die Teilnahme von Besuchsschullehrern an Lehrbesprechungen ist dem Besuchsschulunterricht gleichzuhalten.

(10) ...

(11) Ergeben sich nach der Berechnung nach Abs. 10 mehr als 29 Abzugsstunden, so ist ein Stellvertreter des Leiters zu bestellen, dessen Lehrverpflichtung 23 Wochenstunden beträgt. Sie vermindert sich um so viele Wochenstunden, als die Anzahl der gemäß Abs. 7 errechneten Abzugsstunden des Leiters 23 übersteigt.

(12) bis (15) ...

(16) Hat ein Berufsschullehrer an mehreren Schulen (Exposituren) zu unterrichten, so wird ihm die nach den örtlichen Verhältnissen erforderliche Zeit (Geh-, Warte- und Fahrzeit) für die Zurücklegung des Hin-, Zwischen- und Rückweges zwischen seinem Wohnsitz und den einzelnen Schulen (Exposituren) soweit auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung angerechnet, als sie die jeweils an einem Tag erforderliche Zeit (Geh-, Warte- und Fahrzeit) für die Zurücklegung des Hin- und Rückweges zwischen seinem Wohnsitz und dem Sitz der Stammschule um mehr als eine Stunde überschreitet. Die Vorschriften über

**Vorgeschlagene Fassung**

2. für den Unterricht in den Gegenständen der Fachgruppe II, in denen lehrplanmäßig Schularbeiten vorgeschrieben sind, um eine Wochenstunde; würden sich dabei mehr als vier Anspruchsberechtigungen ergeben, um zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden.

Bei Lehrern, bei denen aus Gründen der Schulorganisation ein unterschiedliches Beschäftigungsausmaß während des Unterrichtsjahres erforderlich ist, sind die Z 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Gesamtzahl der Verminderung der Lehrverpflichtung in einem Schuljahr jener eines im Rahmen der vollen Lehrverpflichtung während des gesamten Unterrichtsjahres beschäftigten vergleichbaren Lehrers entspricht. Darüber hinaus vermindert sich die Lehrverpflichtung der Lehrer an lehrgangsmäßigen Berufsschulen um 0,25 Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden. Das landesgesetzlich zuständige Organ kann für die Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen der Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben (§ 8b Abs. 1 und 2 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969) und im Rahmen von Projekten der Qualitätssicherung eine Verminderung der Lehrverpflichtung um bis zu einem Viertel der Lehrverpflichtung vornehmen.

(4) bis (8) ...

(9) Die Teilnahme von Praxisschullehrern an Lehrbesprechungen ist dem Praxisschulunterricht gleichzuhalten.

(10) ...

(11) Ergeben sich nach der Berechnung nach Abs. 10 mehr als 29 Abzugsstunden, so ist ein Stellvertreter des Leiters zu bestellen, dessen Lehrverpflichtung 23 Wochenstunden beträgt. Sie vermindert sich um so viele Wochenstunden, als die Anzahl der gemäß Abs. 10 errechneten Abzugsstunden des Leiters 23 übersteigt.

(12) bis (15) ...

**„Geltende Fassung**

Reisegebühren werden dadurch nicht berührt.

(17) bis (20) ...

**§ 53.** (1) ...

(2) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer für sonstige einzelne Gegenstände an Berufsschulen richtet sich nach § 52. Sofern eine solche Lehrverpflichtung mehr als 23 Wochenstunden beträgt, gilt ein Lehrer für einzelne Gegenstände jedoch als vollbeschäftigt, wenn er - unter Einrechnung einer allfälligen Geh-, Warte- oder Fahrzeit gemäß § 52 Abs. 13 - mit mindestens 23 Wochenstunden in Verwendung steht.

(3) Die Teilnahme von Besuchsschullehrern an Lehrbesprechungen ist dem Besuchsschulunterricht gleichzuhalten.

**§ 59.** (1) bis (4) ...

(5) Ist die Jahresnorm des Landeslehrers herabgesetzt oder wird dessen Unterrichtsverpflichtung aus den in § 43 Abs. 2 angeführten Gründen überschritten, so gebührt die Pflegefreistellung jeweils im anteilig verminderten oder erhöhten Ausmaß.

(6) bis (9) ...

**§ 113a.** Bis zur Erlassung von Durchführungsverordnungen der Länder zu den jeweiligen Regelungsinhalten gelten folgende Verordnungen im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes als Bundesgesetze:

1. Verordnung der Bundesregierung über den Schutz der Bundesbediensteten bei der Benutzung von Arbeitsmitteln, BGBl. II Nr. 392/2002,
2. Verordnung der Bundesregierung, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten von Dienststellen des Bundes festgelegt werden, BGBl. II Nr. 352/2002,
3. Verordnung der Bundesregierung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe, BGBl. II Nr. 393/2002 i.d. F.

**Vorgeschlagene Fassung**

(17) bis (20) ...

**§ 53.** (1) ...

(2) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer für sonstige einzelne Gegenstände an Berufsschulen richtet sich nach § 52. Sofern eine solche Lehrverpflichtung mehr als 23 Wochenstunden beträgt, gilt ein Lehrer für einzelne Gegenstände jedoch als vollbeschäftigt, wenn er mit mindestens 23 Wochenstunden in Verwendung steht.

(3) Die Teilnahme von Praxisschullehrern an Lehrbesprechungen ist dem Praxisschulunterricht gleichzuhalten.

**§ 59.** (1) bis (4) ...

(5) Überschreitet die Unterrichtsverpflichtung eines Landeslehrers an einer allgemein bildenden Pflichtschule unter Anwendung der §§ 43 Abs. 2 oder 50 den sechsdreißigsten Teil seiner Jahresstunden für die Unterrichtsverpflichtung gemäß § 43 Abs. 1 Z 1, so gebührt die Pflegefreistellung überdies für jede weitere Unterrichtsstunde.

(6) bis (9) ...

(10) Die obgenannten Grundsätze finden auf Leiter entsprechend Anwendung.

**§ 113a.** Bis zur Erlassung von Durchführungsverordnungen der Länder zu den jeweiligen Regelungsinhalten gelten mit den sich aus § 112 Abs. 1 Z 1 bis 10 ergebenden Maßgaben folgende Verordnungen im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes als Bundesgesetze:

1. Verordnung der Bundesregierung über den Schutz der Bundesbediensteten bei der Benutzung von Arbeitsmitteln (Bundes-Arbeitsmittelverordnung - B-AM-VO), BGBl. II Nr. 392/2002, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 293/2005,
2. Verordnung der Bundesregierung, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten von Dienststellen des Bundes festgelegt werden (Bundes-Arbeitsstättenverordnung - B-AStV), BGBl. II Nr. 352/2002,
3. Verordnung der Bundesregierung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe (Bundes-Grenzwerteverordnung - B-

**„Geltende Fassung**

BGBl. II Nr. 231/2003,

4. Verordnung der Bundesregierung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz, BGBl. II Nr. 15/2000,
5. Verordnung der Bundesregierung über den Schutz der Bundesbediensteten bei Bildschirmarbeit, BGBl. II Nr. 453/1999,
6. Verordnung der Bundesregierung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, BGBl. II Nr. 452/1999,
7. Verordnung der Bundesregierung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, BGBl. II Nr. 414/1999, sowie die
8. Verordnung der Bundesregierung über den Schutz der Bundesbediensteten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe, BGBl. II Nr. 415/1999.

§ 123. (1) bis (58) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

GKV), BGBl. II Nr. 393/2002, in der Fassung der Verordnungen BGBl. II Nr. 231/2003, BGBl. II Nr. 180/2004 sowie BGBl. II Nr. 77/2007,

4. Verordnung der Bundesregierung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (B-VGÜ), BGBl. II Nr. 15/2000, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 294/2005,
5. Verordnung der Bundesregierung über den Schutz der Bundesbediensteten bei Bildschirmarbeit (B-BS-V), BGBl. II Nr. 453/1999,
6. Verordnung der Bundesregierung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (B-DOK-VO), BGBl. II Nr. 452/1999,
7. Verordnung der Bundesregierung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (B-KennV), BGBl. II Nr. 414/1999,
8. Verordnung der Bundesregierung über den Schutz der Bundesbediensteten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe (B-VbA), BGBl. II Nr. 415/1999,
9. Verordnung der Bundesregierung über den Schutz der Bediensteten vor explosionsfähigen Atmosphären (B-VEXAT), BGBl. II Nr. 156/2005,
10. Verordnung der Bundesregierung über den Schutz der Bediensteten vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (B-VOLV), BGBl. II Nr. 90/2006,
11. Verordnung der Bundesregierung zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Dienstnehmer/innen des Bundes vor Gefahren durch den elektrischen Strom (Bundes-Elektroschutzverordnung – B-ESV), BGBl. II Nr. 228/2007, sowie
12. Verordnung der Bundesregierung über den Nachweis der Fachkenntnisse (Bundes-Fachkenntnisnachweis-Verordnung – B-FK-V), BGBl. II Nr. 229/2007.

§ 123. (1) bis (58) ...

(59) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2009 treten in Kraft:

1. „§ 43 Abs. 1 und Abs. 3 Z 5, der Entfall des § 50 Abs. 1 fünfter und sechster Satz, § 50 Abs. 2 und § 51 Abs. 1 mit 1. September 2008,
2. § 43 Abs. 3 Z 3, § 50 Abs. 5, der Entfall des § 50 Abs. 8, § 51 Abs. 2, § 52 Abs. 3, der Entfall des § 52 Abs. 16 und § 53 Abs. 2 mit 1. September 2009.



**„Geltende Fassung**

**Vorgeschlagene Fassung**

§ 50 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 47/2001 tritt mit 1. September 2012 wieder in Kraft. § 52 Abs. 3 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2009 tritt mit Ablauf des 31. August 2012 außer Kraft.

**Ernennungserfordernisse**

**Anlage**

**Ernennungserfordernisse**

**Anlage**

**Artikel I**

**Artikel I**

(1) bis (11) ...

(1) bis (11) ...

(12) Werklehrer, die vor dem 1. Oktober 2007 ein Lehramtsstudium für das Lehramt für Hauptschulen für Werklehrer begonnen haben und dieses Studium nach dem Hochschulgesetz 2005 abgeschlossen haben, erfüllen bei einer Verwendung an einer Hauptschule die besonderen Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 2, bei einer Verwendung an einer Volksschule, Sonderschule oder Polytechnischen Schule die besonderen Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 1. Für diese an einer allgemein bildenden Pflichtschule verwendeten Lehrer gilt für die Unterrichtsverpflichtung § 43 Abs. 1 vorletzter Satz.

**Artikel II**

**Artikel II**

**1. bis 2. ...**

**1. bis 2. ...**

**3. Verwendungsgruppe L 2a 1**

**3. Verwendungsgruppe L 2a 1**

**Ernennungserfordernisse:** Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

**Ernennungserfordernisse:** Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

<b>Verwendung</b>	<b>Erfordernis</b>
Religionslehrer an Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen, soweit sie nicht die Erfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 2 oder für eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen	Die Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung an einer höheren Schule und die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung.

<b>Verwendung</b>	<b>Erfordernis</b>
1. Religionslehrer an Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen, soweit sie nicht die Erfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 2 oder für eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen	Die Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung an einer höheren Schule und die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung.
2. Lehrer für Werkerziehung	Die Ablegung der Reifeprüfung und die Befähigung für Werkerziehung

**„Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

	an einer allgemein bildenden Pflichtschule gemeinsam mit einer Zusatzprüfung über die Bereiche 1. Gebrauchsgut und Design (Produktgestaltung), 2. Wohnen und Umweltgestaltung sowie 3. Material- und Werkzeugkunde einschließlich Unfallverhütung.
--	--

4. bis 5. ...

4. bis 5. ...“

2. Der mit Art. 75 überschriebene Teil der Textgegenüberstellung entfällt.

3. Der mit Art. 76 überschriebene Teil der Textgegenüberstellung lautet:

**„Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Artikel 65**

**Änderung des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1976 über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich der Schulen und Pädagogischen Hochschulen und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes (Prüfungstaxengesetz – Schulen/Pädagogische Hochschulen)**

§ 6. (1) bis (9) ...

§ 6. (1) bis (9) ...

(10) Anlage I in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 tritt am 1. Jänner 2010 in Kraft. Auf diese Beträge, die dem Stand des Jahres 1976 entsprechen, ist für die Zeit vom 1. Jänner 2010 bis 31. August 2010 der zum 1. September 2009 zu errechnende Valorisierungsfaktor anzuwenden.

**Anlage I****Anlage I**

I. Allgemein bildende und berufsbildende Pflichtschulen:

Euro

I. Allgemein bildende und berufsbildende Pflichtschulen:

Euro

<b>„Geltende Fassung</b>		<b>Vorgeschlagene Fassung</b>	
1. Externistenprüfungen für die Volksschule und die Sonderschule (§ 42 SchUG):		1. Externistenprüfungen für die Volksschule und die Sonderschule (§ 42 SchUG):	
Vorsitzender .....	1,6	Vorsitzender .....	1,1
Prüfer:		Prüfer:	
für jeden Prüfungsteil .....	2,1	für jeden Prüfungsteil .....	1,4
Schriftführer .....	1,6	Schriftführer .....	1,1
2. Externistenprüfungen für die Hauptschule und die Polytechnische Schule (§ 42 SchUG):		2. Externistenprüfungen für die Hauptschule und die Polytechnische Schule (§ 42 SchUG):	
Vorsitzender .....	1,6	Vorsitzender .....	1,1
Prüfer:		Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil .....	3,1	für den mündlichen oder praktischen Teil .....	2,1
für den schriftlichen Teil .....	4,2	für den schriftlichen Teil .....	2,8
Schriftführer .....	1,6	Schriftführer .....	1,1
3. Externistenprüfungen für die Berufsschule (§ 42 SchUG):		3. Externistenprüfungen für die Berufsschule (§ 42 SchUG):	
Vorsitzender .....	1,6	Vorsitzender .....	1,1
Prüfer:		Prüfer:	
für den mündlichen Teil .....	3,1	für den mündlichen Teil .....	2,1
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	4,2	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	2,8
Schriftführer .....	1,6	Schriftführer .....	1,1
4. Einstufungsprüfungen und Aufnahmeprüfungen, sofern nicht Z 5 in Betracht kommt (§ 3 Abs. 6, § 6 und § 28 Abs. 3 SchUG):		4. Einstufungsprüfungen und Aufnahmeprüfungen, sofern nicht Z 5 in Betracht kommt (§ 3 Abs. 6, § 6 und § 28 Abs. 3 SchUG):	
Vorsitzender .....	1,0	Vorsitzender .....	0,7
Prüfer:		Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil .....	2,1	für den mündlichen oder praktischen Teil .....	1,4
für den schriftlichen Teil .....	3,1	für den schriftlichen Teil .....	2,1
5. Einstufungsprüfungen für die Berufsschule (§ 3 Abs. 7 SchUG):		5. Einstufungsprüfungen für die Berufsschule (§ 3 Abs. 7 SchUG):	
Vorsitzender .....	1,0	Vorsitzender .....	0,7
Prüfer:		Prüfer:	
für den mündlichen Teil .....	2,1	für den mündlichen Teil .....	1,4
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	3,1	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	2,1
6. Kommissionelle Prüfung, sofern nicht Z 7 in Betracht kommt (§ 71 Abs. 5 SchUG):		6. Kommissionelle Prüfung, sofern nicht Z 7 in Betracht kommt (§ 71 Abs. 5 SchUG):	

<b>„Geltende Fassung</b>		<b>Vorgeschlagene Fassung</b>	
Vorsitzender .....	2,1	Vorsitzender .....	1,4
Prüfer:		Prüfer:	
für den mündlichen Teil oder praktischen Teil .....	2,1	für den mündlichen Teil oder praktischen Teil .....	1,4
für den schriftlichen Teil .....	3,1	für den schriftlichen Teil .....	2,1
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer .....	1,6	fachkundiger Beisitzer als Schriftführer .....	1,1
<b>7. Kommissionelle Prüfung für die Berufsschule</b>		<b>7. Kommissionelle Prüfung für die Berufsschule</b>	
(§ 71 Abs. 5 SchUG):		(§ 71 Abs. 5 SchUG):	
Vorsitzender .....	2,1	Vorsitzender .....	1,4
Prüfer:		Prüfer:	
für den mündlichen Teil .....	2,1	für den mündlichen Teil .....	1,4
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	3,1	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	2,1
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer .....	1,6	fachkundiger Beisitzer als Schriftführer .....	1,1
<b>II. Allgemein bildende höhere Schulen sowie die entsprechenden Schulen für Berufstätige</b>		<b>II. Allgemein bildende höhere Schulen sowie die entsprechenden Schulen für Berufstätige</b>	
<b>1. Hauptprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B):</b>		<b>1. Hauptprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B):</b>	
Vorsitzender .....	6,2	Vorsitzender .....	4,1
Schulleiter .....	5,2	Schulleiter .....	3,5
Klassenvorstand .....	3,2	Klassenvorstand .....	2,1
Schriftführer .....	3,2	Schriftführer .....	2,1
Prüfer:		Prüfer:	
für den schriftlichen Teil .....	9,4	für den schriftlichen Teil .....	6,3
für den praktischen oder graphischen Teil der Klausurprüfung .....	5,2	für den praktischen oder graphischen Teil der Klausurprüfung .....	3,5
für den mündlichen Teil (ohne Schwerpunktprüfung) .....	5,2	für den mündlichen Teil (ohne Schwerpunktprüfung) .....	3,5
für den mündlichen Teil (mit vertiefender Schwerpunktprüfung) .....	10,5	für den mündlichen Teil (mit vertiefender Schwerpunktprüfung) .....	7,0
für den mündlichen Teil (mit ergänzender Schwerpunktprüfung) .....	10,5	für den mündlichen Teil (mit ergänzender Schwerpunktprüfung) .....	7,0
für den mündlichen Teil (mit fächerübergreifender Schwerpunktprüfung) (pro Fach) .....	10,5	für den mündlichen Teil (mit fächerübergreifender Schwerpunktprüfung) (pro Fach) .....	7,0
für den mündlichen Teil (mit Frage der Fachbereichsarbeit) .....	10,5	für den mündlichen Teil (mit Frage der Fachbereichsarbeit) .....	7,0
<b>2. Vorprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B):</b>		<b>2. Vorprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B):</b>	
Vorsitzender .....	4,2	Vorsitzender .....	2,8
Schriftführer .....	3,2	Vorsitzender .....	2,1

<b>„Geltende Fassung</b>	
Prüfer:	
Für die Fachbereichsarbeit:	
a) für die Betreuung je Prüfer unabhängig von der Zahl der Fachbereichsarbeiten .....	53,2
b) für die Betreuung je Fachbereichsarbeit bis höchstens fünf Fachbereichsarbeiten je Prüfer (bei mehreren Prüfern ist diese Prüfungstaxe zu teilen).....	70,9
c) für die Korrektur und Beurteilung (bei mehreren Prüfern ist diese Prüfungstaxe zu teilen).....	12,6
Prüfer:	
Für die pflichtige Vorprüfung:	
für den mündlichen Teil .....	5,2
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	9,4
3. Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-B):	
a) Hauptprüfung:	
Vorsitzender .....	6,2
Schulleiter .....	6,2
Prüfer:	
für den schriftlichen Teil .....	9,4
für den praktischen oder graphischen Teil der Klausurprüfung .....	6,3
für den mündlichen Teil (ohne Schwerpunktprüfung) .....	6,3
für den mündlichen Teil (mit vertiefender Schwerpunktprüfung) .....	10,5
für den mündlichen Teil (mit ergänzender Schwerpunktprüfung) .....	10,5
Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes .....	6,3
b) Vorprüfungen:	
Vorsitzender .....	4,2
Schriftführer .....	3,2
Prüfer:	
für den mündlichen Teil .....	5,2
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	9,4

<b>Vorgeschlagene Fassung</b>	
Prüfer:	
Für die Fachbereichsarbeit:	
a) für die Betreuung je Prüfer unabhängig von der Zahl der Fachbereichsarbeiten .....	35,5
b) für die Betreuung je Fachbereichsarbeit bis höchstens fünf Fachbereichsarbeiten je Prüfer (bei mehreren Prüfern ist diese Prüfungstaxe zu teilen).....	47,3
c) für die Korrektur und Beurteilung (bei mehreren Prüfern ist diese Prüfungstaxe zu teilen).....	8,4
Prüfer:	
Für die pflichtige Vorprüfung:	
für den mündlichen Teil .....	3,5
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	6,3
3. Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-B):	
a) Hauptprüfung:	
Vorsitzender .....	4,1
Schulleiter .....	4,1
Prüfer:	
für den schriftlichen Teil .....	6,3
für den praktischen oder graphischen Teil der Klausurprüfung .....	4,2
für den mündlichen Teil (ohne Schwerpunktprüfung) .....	4,2
für den mündlichen Teil (mit vertiefender Schwerpunktprüfung) .....	7,0
für den mündlichen Teil (mit ergänzender Schwerpunktprüfung) .....	7,0
Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes .....	4,2
b) Vorprüfungen:	
Vorsitzender .....	2,8
Schriftführer .....	2,1
Prüfer:	
für den mündlichen Teil .....	3,5
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	6,3

<b>„Geltende Fassung</b>		<b>Vorgeschlagene Fassung</b>	
c) Zulassungsprüfungen:		c) Zulassungsprüfungen:	
Vorsitzender .....	1,6	Vorsitzender .....	1,1
Prüfer:		Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil .....	3,1	für den mündlichen oder praktischen Teil .....	2,1
für den schriftlichen Teil .....	4,2	für den schriftlichen Teil .....	2,8
Schriftführer in der Funktion des		Schriftführer in der Funktion des	
Klassenvorstandes .....	1,6	Klassenvorstandes .....	1,1
4. Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-B):		4. Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-B):	
Vorsitzender .....	1,6	Vorsitzender .....	1,1
Prüfer:		Prüfer:	
für den mündlichen Teil oder praktischen Teil .....	3,1	für den mündlichen Teil oder praktischen Teil .....	2,1
für den schriftlichen Teil .....	4,2	für den schriftlichen Teil .....	2,8
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer .....	1,6	fachkundiger Beisitzer als Schriftführer .....	1,1
5. Aufnahmsprüfungen und Einstufungsprüfungen (§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3, § 29 Abs. 5 und § 30 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-B):		5. Aufnahmsprüfungen und Einstufungsprüfungen (§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3, § 29 Abs. 5 und § 30 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-B):	
Vorsitzender .....	1,0	Vorsitzender .....	0,7
Prüfer:		Prüfer:	
für den mündlichen Teil oder praktischen Teil .....	2,1	für den mündlichen Teil oder praktischen Teil .....	1,4
für den schriftlichen Teil .....	3,1	für den schriftlichen Teil .....	2,1
6. Prüfungen für die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse (§ 75 Abs. 4 SchUG): wie Z 4		6. Prüfungen für die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse (§ 75 Abs. 4 SchUG): wie Z 4	
7. Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung, die nicht im Rahmen der Reifeprüfung abgelegt werden (§ 41 SchUG bzw. § 41 SchUG-B): wie Z 1		7. Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung, die nicht im Rahmen der Reifeprüfung abgelegt werden (§ 41 SchUG bzw. § 41 SchUG-B): wie Z 1	
8. Kolloquien an Gymnasien, Realgymnasien und Wirtschaftskundlichen Realgymnasien für Berufstätige: Prüfer:		8. Kolloquien an Gymnasien, Realgymnasien und Wirtschaftskundlichen Realgymnasien für Berufstätige: Prüfer:	
für die mündliche Prüfung .....	2,1	für die mündliche Prüfung .....	1,4
für die schriftliche, graphische oder praktische Prüfung .....	3,1	für die schriftliche, graphische oder praktische Prüfung .....	2,1
9. Kommissionelle Prüfung (§ 71 Abs. 5 SchUG), Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§ 62 Abs. 3 SchUG-B):		9. Kommissionelle Prüfung (§ 71 Abs. 5 SchUG), Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§ 62 Abs. 3 SchUG-B):	
Vorsitzender .....	2,1	Vorsitzender .....	1,4
Prüfer:		Prüfer:	

<b>„Geltende Fassung</b>		<b>Vorgeschlagene Fassung</b>	
für den mündlichen oder praktischen Teil .....	2,1	für den mündlichen oder praktischen Teil .....	1,4
für den schriftlichen Teil .....	3,1	für den schriftlichen Teil .....	2,1
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer .....	1,6	fachkundiger Beisitzer als Schriftführer .....	1,1
III. Berufsbildende mittlere und höhere Schulen einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie der entsprechenden Schulen für Berufstätige:		III. Berufsbildende mittlere und höhere Schulen einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie der entsprechenden Schulen für Berufstätige:	
1. Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B):		1. Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B):	
Vorsitzender .....	6,2	Vorsitzender .....	4,1
Schulleiter oder Abteilungsvorstand .....	5,2	Schulleiter oder Abteilungsvorstand .....	3,5
Jahrgangsvorstand .....	5,2	Jahrgangsvorstand .....	3,5
Fachvorstand oder Werkstättenleiter .....	3,2	Fachvorstand oder Werkstättenleiter .....	2,1
Prüfer:		Prüfer:	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	9,4	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil.....	6,3
für das gesamte Prüfungsgebiet "Projekt" bzw. "Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit als fächerübergreifende Projektarbeit" für die ersten 10 Stunden .....	16,6	für das gesamte Prüfungsgebiet "Projekt" bzw. "Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit als fächerübergreifende Projektarbeit" für die ersten 10 Stunden .....	11,1
(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes "Projekt" bzw. "Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit") für jede weitere Stunde .....	1,6	(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes "Projekt" bzw. "Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit") für jede weitere Stunde .....	1,1
(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes "Projekt" bzw. "Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit") für den mündlichen Teil .....	5,2	(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes "Projekt" bzw. "Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit") für den mündlichen Teil .....	3,5
für den mündlichen Teil (für das Prüfungsgebiet "Schwerpunktfach") .....	10,5	für den mündlichen Teil (für das Prüfungsgebiet "Schwerpunktfach") .....	7,0
Schriftführer .....	3,2	Schriftführer .....	2,1
2. Vorprüfung (§§ 34 ff. SchUG):		2. Vorprüfung (§§ 34 ff. SchUG):	
Vorsitzender .....	4,2	Vorsitzender .....	2,8
Abteilungsvorstand oder Fachvorstand .....	3,2	Abteilungsvorstand oder Fachvorstand .....	2,1
Werkstättenleiter .....	3,2	Werkstättenleiter .....	2,1
Schriftführer .....	3,2	Schriftführer .....	2,1

<b>„Geltende Fassung</b>	
Prüfer:	
für den mündlichen Teil .....	5,2
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	9,4
2a. Diplomarbeit (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-B):	
Prüfer:	
a) für die Betreuung je Schüler (bis höchstens fünf Schüler je Prüfer) .....	85,1
b) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse .....	12,6
Bei mehreren Prüfern sind die Prüfungstaxen gemäß lit. a und b zu teilen.	
2b. Abschlussarbeit (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-B):	
Prüfer:	
a) für die Betreuung je Schüler (bis höchstens fünf Schüler je Prüfer) .....	69,9
b) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse .....	12,6
Bei mehreren Prüfern sind die Prüfungstaxen gemäß lit. a und b zu teilen.	
3. Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG):	
a) Hauptprüfung:	
Vorsitzender .....	6,2
Schulleiter .....	6,2
Schriftführer .....	6,2
Prüfer:	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	9,4
für das gesamte Prüfungsgebiet "Projekt" bzw. "Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit als fächerübergreifende Projektarbeit" für die ersten 10 Stunden .....	16,6
(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes "Projekt" bzw. "Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit")	
für jede weitere Stunde .....	1,6
(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen	

<b>Vorgeschlagene Fassung</b>	
Prüfer:	
für den mündlichen Teil .....	3,5
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	6,3
2a. Diplomarbeit (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-B):	
Prüfer:	
a) für die Betreuung je Schüler (bis höchstens fünf Schüler je Prüfer) .....	56,7
b) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse .....	8,4
Bei mehreren Prüfern sind die Prüfungstaxen gemäß lit. a und b zu teilen.	
2b. Abschlussarbeit (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-B):	
Prüfer:	
a) für die Betreuung je Schüler (bis höchstens fünf Schüler je Prüfer) .....	46,6
b) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse .....	8,4
Bei mehreren Prüfern sind die Prüfungstaxen gemäß lit. a und b zu teilen.	
3. Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG):	
a) Hauptprüfung:	
Vorsitzender .....	4,1
Schulleiter .....	4,1
Schriftführer .....	4,1
Prüfer:	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	6,3
für das gesamte Prüfungsgebiet "Projekt" bzw. "Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit als fächerübergreifende Projektarbeit" für die ersten 10 Stunden .....	11,1
(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes "Projekt" bzw. "Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit")	
für jede weitere Stunde .....	1,1
(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen	



<b>„Geltende Fassung</b>		<b>Vorgeschlagene Fassung</b>	
Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes "Projekt" bzw. "Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit") für den mündlichen Teil .....	6,2	Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes "Projekt" bzw. "Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit") für den mündlichen Teil .....	4,1
für den mündlichen Teil (für das Prüfungsgebiet "Schwerpunktfach") .....	10,5	für den mündlichen Teil (für das Prüfungsgebiet "Schwerpunktfach") .....	7,0
b) Vorprüfung:		b) Vorprüfung	
Vorsitzender .....	4,2	Vorsitzender .....	2,8
Abteilungsvorstand oder Fachvorstand .....	3,2	Abteilungsvorstand oder Fachvorstand .....	2,1
Werkstättenleiter .....	3,2	Werkstättenleiter .....	2,1
Prüfer:		Prüfer:	
für den mündlichen Teil .....	5,2	für den mündlichen Teil .....	3,5
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	9,4	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	6,3
Schriftführer .....	3,2	Schriftführer .....	2,1
c) Zulassungsprüfung:		c) Zulassungsprüfung:	
Vorsitzender .....	0,9	Vorsitzender .....	0,6
Schriftführer .....	2,1	Schriftführer .....	1,4
Prüfer:		Prüfer:	
für den mündlichen Teil .....	3,1	für den mündlichen Teil .....	2,1
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	4,2	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	2,8
4. Aufnahmsprüfungen und Einstufungsprüfungen (§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-B):		4. Aufnahmsprüfungen und Einstufungsprüfungen (§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-B):	
Vorsitzender .....	1,0	Vorsitzender .....	0,7
Prüfer:		Prüfer:	
für den mündlichen Teil .....	2,1	für den mündlichen Teil .....	1,4
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	3,1	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	2,1
5. Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-B):		5. Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-B):	
Vorsitzender .....	1,6	Vorsitzender .....	1,1
Prüfer:		Prüfer:	
für den mündlichen Teil .....	3,1	für den mündlichen Teil .....	2,1
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	4,2	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	2,8
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer .....	1,6	fachkundiger Beisitzer als Schriftführer .....	1,1

**„Geltende Fassung**

6. Abschlussprüfung	
(§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-B):	
Vorsitzender .....	6,2
Schulleiter oder Abteilungsvorstand .....	5,2
Fachvorstand oder Werkstättenleiter .....	3,2
Klassenvorstand .....	5,2
Prüfer:	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	9,4
für das gesamte Prüfungsgebiet "Projekt" für die ersten 10 Stunden .....	16,6
(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes "Projekt")	
für jede weitere Stunde .....	1,6
(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes "Projekt")	
für den mündlichen Teil .....	5,2
Schriftführer .....	3,2
7. Externistenabschlussprüfung (§§ 42 ff SchUG bzw. §§ 42 ff SchUG-B):	
a) Hauptprüfung:	
Vorsitzender .....	6,2
Schulleiter oder Abteilungsvorstand .....	6,2
Schriftführer .....	6,2
Prüfer:	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	9,4
für das gesamte Prüfungsgebiet "Projekt" für die ersten 10 Stunden .....	16,6
(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes "Projekt")	
für jede weitere Stunde .....	1,6
(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes "Projekt")	

**Vorgeschlagene Fassung**

6. Abschlussprüfung	
(§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-B):	
Vorsitzender .....	4,1
Schulleiter oder Abteilungsvorstand .....	3,5
Fachvorstand oder Werkstättenleiter .....	2,1
Klassenvorstand .....	3,5
Prüfer:	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	6,3
für das gesamte Prüfungsgebiet "Projekt" für die ersten 10 Stunden .....	11,1
(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“)	
für jede weitere Stunde .....	1,1
(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes "Projekt")	
für den mündlichen Teil .....	3,5
Schriftführer .....	2,1
7. Externistenabschlussprüfung (§§ 42 ff SchUG bzw. §§ 42 ff SchUG-B):	
a) Hauptprüfung:	
Vorsitzender .....	4,1
Schulleiter oder Abteilungsvorstand .....	4,1
Schriftführer .....	4,1
Prüfer:	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	6,3
für das gesamte Prüfungsgebiet "Projekt" für die ersten 10 Stunden .....	11,1
(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes "Projekt")	
für jede weitere Stunde .....	1,1
(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes "Projekt")	

<b>„Geltende Fassung</b>		<b>Vorgeschlagene Fassung</b>	
für den mündlichen Teil .....	7,1	für den mündlichen Teil .....	4,7
b) Zulassungsprüfung:		b) Zulassungsprüfung:	
Vorsitzender .....	0,9	Vorsitzender .....	0,6
Schriftführer .....	2,1	Schriftführer .....	1,4
Prüfer:		Prüfer:	
für den mündlichen Teil .....	3,1	für den mündlichen Teil .....	2,1
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	4,2	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	2,8
8. Kommissionelle Prüfung (§ 71 Abs. 5 SchUG), Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§ 62 Abs. 3 SchUG-B):		8. Kommissionelle Prüfung (§ 71 Abs. 5 SchUG), Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§ 62 Abs. 3 SchUG-B):	
Vorsitzender .....	2,1	Vorsitzender .....	1,4
Prüfer:		Prüfer:	
für den mündlichen Teil .....	2,1	für den mündlichen Teil .....	1,4
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	3,1	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	2,1
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer .....	1,6	fachkundiger Beisitzer als Schriftführer .....	1,1
9. Prüfungen für Nostrifikationen von ausländischen Zeugnissen (§ 75 Abs. 4 SchUG): wie Z 5		9. Prüfungen für Nostrifikationen von ausländischen Zeugnissen (§ 75 Abs. 4 SchUG): wie Z 5	
10. Kolloquien an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für Berufstätige:		10. Kolloquien an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für Berufstätige:	
Prüfer:		Prüfer:	
für die mündliche Prüfung .....	2,1	für die mündliche Prüfung .....	1,4
für die schriftliche, graphische oder praktische Prüfung .....	3,1	für die schriftliche, graphische oder praktische Prüfung .....	2,1
IV. Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik:		IV. Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik:	
1. a) Reife- und Diplomprüfung sowie Diplomprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B):		1. a) Reife- und Diplomprüfung sowie Diplomprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B):	
Vorsitzender .....	6,2	Vorsitzender .....	4,1
Schulleiter .....	5,2	Schulleiter .....	3,5
Klassenvorstand .....	3,2	Klassenvorstand .....	2,1
Schriftführer .....	3,2	Schriftführer .....	2,1
Prüfer:		Prüfer:	
für den mündlichen Teil .....	5,2	für den mündlichen Teil .....	3,5
für den schriftlichen Teil .....	9,4	für den schriftlichen Teil .....	6,3
für den praktischen Teil .....	6,2	für den praktischen Teil .....	4,1

**„Geltende Fassung**

b) Vorprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B):	
Vorsitzender .....	4,2
Prüfer der (mündlichen) Prüfung .....	5,2
c) Diplomarbeit (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-B):	
Prüfer:	
aa) für die Betreuung je Schüler (bis höchstens fünf Schüler je Prüfer) .....	85,1
bb) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse .....	12,6

Bei mehreren Prüfern sind die Prüfungstaxen gemäß sublit. aa und bb zu teilen.

## 2. Eignungsprüfungen und Einstufungsprüfungen

(§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-B):	
Vorsitzender .....	1,0
Prüfer:	
für den mündlichen Teil oder praktischen Teil .....	2,1
(sofern im praktischen Teil der Eignungsprüfung mehrere Prüfer beteiligt sind, gebührt dieser Betrag jedem Prüfer)	
für den schriftlichen Teil .....	3,1

## 3. Externistenreife- und Diplomprüfung sowie

Externistendiplomprüfung (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-B):	
Hauptprüfung:	
Vorsitzender .....	6,2
Schulleiter .....	6,2
Schriftführer .....	6,2
Prüfer:	
für den mündlichen Teil .....	7,1
für den schriftlichen Teil .....	9,4
für jeden praktischen Prüfungsteil .....	7,1
Vorprüfung:	
Vorsitzender .....	4,2
Prüfer der mündlichen Prüfung .....	5,2
Zulassungsprüfung:	
Vorsitzender .....	1,6
Schriftführer .....	1,6
für den mündlichen Teil .....	3,1
für den schriftlichen Teil .....	4,2

**Vorgeschlagene Fassung**

b) Vorprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B):	
Vorsitzender .....	2,8
Prüfer der (mündlichen) Prüfung .....	3,5
c) Diplomarbeit (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-B):	
Prüfer:	
aa) für die Betreuung je Schüler (bis höchstens fünf Schüler je Prüfer) .....	56,7
bb) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse .....	8,4

Bei mehreren Prüfern sind die Prüfungstaxen gemäß sublit. aa und bb zu teilen.

## 2. Eignungsprüfungen und Einstufungsprüfungen

(§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-B):	
Vorsitzender .....	0,7
Prüfer:	
für den mündlichen Teil oder praktischen Teil .....	1,4
(sofern im praktischen Teil der Eignungsprüfung mehrere Prüfer beteiligt sind, gebührt dieser Betrag jedem Prüfer)	
für den schriftlichen Teil .....	2,1

## 3. Externistenreife- und Diplomprüfung sowie

Externistendiplomprüfung (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-B):	
Hauptprüfung:	
Vorsitzender .....	4,1
Schulleiter .....	4,1
Schriftführer .....	4,1
Prüfer:	
für den mündlichen Teil .....	4,7
für den schriftlichen Teil .....	6,3
für jeden praktischen Prüfungsteil .....	4,7
Vorprüfung:	
Vorsitzender .....	2,8
Prüfer der mündlichen Prüfung .....	3,5
Zulassungsprüfung:	
Vorsitzender .....	1,1
Schriftführer .....	1,1
für den mündlichen Teil .....	2,1
für den schriftlichen Teil .....	2,8

<b>„Geltende Fassung</b>		<b>Vorgeschlagene Fassung</b>	
für den praktischen Teil .....	3,1	für den praktischen Teil .....	2,1
4. Sonstige Externistenprüfungen		4. Sonstige Externistenprüfungen	
(§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-B):		(§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-B):	
Vorsitzender .....	1,6	Vorsitzender .....	1,1
Prüfer:		Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil .....	3,1	für den mündlichen oder praktischen Teil .....	2,1
für den schriftlichen Teil .....	4,2	für den schriftlichen Teil .....	2,8
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer .....	1,6	fachkundiger Beisitzer als Schriftführer .....	1,1
5. Prüfungen für Nostrifikationen von		5. Prüfungen für Nostrifikationen von	
ausländischen Zeugnissen § 75 Abs. 4 SchUG:		ausländischen Zeugnissen § 75 Abs. 4 SchUG:	
wie Z 4		wie Z 4	
6. Kommissionelle Prüfungen (§ 71 Abs. 5 SchUG),		6. Kommissionelle Prüfungen (§ 71 Abs. 5 SchUG),	
Kolloquien an Schulen für Berufstätige		Kolloquien an Schulen für Berufstätige	
(§§ 23 und 62 Abs. 3 SchUG-B):		(§§ 23 und 62 Abs. 3 SchUG-B):	
Vorsitzender .....	2,1	Vorsitzender .....	1,4
Prüfer:		Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil .....	2,1	für den mündlichen oder praktischen Teil .....	1,4
für den schriftlichen Teil .....	3,1	für den schriftlichen Teil .....	2,1
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer .....	1,6	fachkundiger Beisitzer als Schriftführer .....	1,1
V. Bundesanstalten für Leibeserziehung:		V. Bundesanstalten für Leibeserziehung:	
Abschlussprüfung (Sportlehrerprüfung,		Abschlussprüfung (Sportlehrerprüfung,	
Schilehrerprüfung ua.) sowie Befähigungsprüfung		Schilehrerprüfung ua.) sowie Befähigungsprüfung	
für die Ausbildung zum Leibeserzieher:		für die Ausbildung zum Leibeserzieher:	
Vorsitzender der Prüfungskommission .....	2,6	Vorsitzender der Prüfungskommission .....	1,7
Prüfer (je Prüfungsteil) .....	3,1	Prüfer (je Prüfungsteil) .....	2,1
Schriftführer .....	1,6	Schriftführer .....	1,1“

#### 4. Der mit Art. 79 überschriebene Teil der Textgegenüberstellung entfällt.

#### 5. Der mit Art. 80 überschriebene Teil der Textgegenüberstellung lautet:

### "Artikel 68 Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

§ 22. (1) bis (2a) ...

(3) Für Zeiträume, in denen

1. die Wochendienstzeit des Beamten nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 herabgesetzt ist oder
2. der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder nach dem VKG in Anspruch nimmt,

umfaßt die Bemessungsgrundlage die in Abs. 2 Z 1 und 2 angeführten Geldleistungen in der Höhe, wie sie sich aus § 12f Abs. 1, 2 und 4 ergibt.

(3a) bis (15) ....

§ 61. (1) ...

(2) Die Vergütung beträgt für jede Unterrichtsstunde einer zwanzigstündigen Lehrverpflichtung, mit der das Ausmaß der wöchentlichen Lehrverpflichtung in der betreffenden Kalenderwoche (Montag bis Sonntag) überschritten wird, 1,432 % des Gehaltes des Lehrers.

(3) bis (4) ...

(5) Die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen nach Abs. 1 und 2 ist für die Tage einzustellen, an denen die Unterrichtserteilung oder die Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 3 oder 4 an anderen Tagen als

Z 1 bis 5 ...

6. an bis zu fünf Tagen in jedem Schuljahr, an denen der Lehrer Veranstaltungen der institutionellen Fort- oder Weiterbildung besucht oder

§ 22. (1) bis (2a) ...

(3) Für Zeiträume, in denen

1. die Wochendienstzeit des Beamten nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 herabgesetzt ist oder
2. der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder nach dem VKG in Anspruch nimmt,

umfaßt die Bemessungsgrundlage die in Abs. 2 Z 1 und 2 angeführten Geldleistungen in der Höhe, wie sie sich aus § 12f Abs. 1, 2 und 4 ergibt. Auf Antrag des Lehrers, dessen Lehrverpflichtung in den Schuljahren 2009/2010, 2010/2011, 2011/2012, 2012/2013 oder 2013/2014 gemäß § 50a BDG 1979 herabgesetzt ist, umfasst die Bemessungsgrundlage auch die durch die Herabsetzung entfallenen Bezüge.

(3a) bis (15) ....

§ 61. (1) ...

(2) Die Vergütung beträgt für jede Unterrichtsstunde einer zwanzigstündigen Lehrverpflichtung, mit der das Ausmaß der wöchentlichen Lehrverpflichtung in der betreffenden Kalenderwoche (Montag bis Sonntag) überschritten wird, 1,30 % des Gehaltes des Lehrers.

(3) bis (4) ...

(5) Die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen nach Abs. 1 und 2 ist für die Tage einzustellen, an denen die Unterrichtserteilung oder die Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 3 oder 4 an anderen Tagen als

Z 1 bis 5 ...

6. an bis zu drei Tagen in jedem Schuljahr, an denen der Lehrer Veranstaltungen der institutionellen Fort- oder Weiterbildung besucht oder

Z 7 ...

zur Gänze unterbleibt.

(6) Die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen nach Abs. 1 und 2 ist abweichend von Abs. 5 Z 1 am Dienstag nach Pfingsten sowie in Ferialzeiten einzustellen, die mindestens eine Woche dauern.

(7) ...

(8) Einem Lehrer, der außerhalb seiner laut Diensterteilung zu haltenden Unterrichtsstunden zur Vertretung eines vorübergehend an der Erfüllung seiner lehramtlichen Pflichten gehinderten Lehrers herangezogen wird, gebührt für jede Vertretungsstunde, die in der jeweiligen Woche über eine Vertretungsstunde hinausgeht, eine Vergütung. Diese Vergütung beträgt

1. 31,8 € für Lehrer der Verwendungsgruppen L 1 und L PH,
2. 27,5 € für Lehrer anderer Verwendungsgruppen.

Für die Lehrer, auf die Abs. 4 anzuwenden ist, beträgt diese Vergütung für die Verwendungsgruppe L 1 28,0 € für andere Verwendungsgruppen 24,0 €

(8a) und (8b) ...

(9) Ist der Lehrer nach den dienstrechtlichen Bestimmungen zu nicht gesondert zu vergütenden Supplierungen verpflichtet (Supplerverpflichtung), sind die in einer Woche geleisteten Vertretungsstunden der Reihe nach wie folgt zu berücksichtigen:

1. Zunächst ist die gemäß Abs. 8 von einer Vergütung ausgenommene Vertretungsstunde der betreffenden Kalenderwoche zu erfüllen.
2. Darüber hinaus geleistete Vertretungsstunden zählen auf die sich aus Leitungsfunktionen ergebende Supplerverpflichtung so lange, bis diese hinsichtlich der betreffenden Woche erfüllt ist.
3. Darüber hinaus geleistete Vertretungsstunden sind nach Abs. 8 zu vergüten.

(10) bis (12) ...

Z 7 ...

zur Gänze unterbleibt.

(6) Die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen nach Abs. 1 und 2 ist abweichend von Abs. 5 Z 1 am Allerseeleentag, am jeweiligen Festtag des Landespatrons und am Dienstag nach Pfingsten sowie in Ferialzeiten einzustellen, die mindestens eine Woche dauern.

(7) ...

Einem Lehrer, der außerhalb seiner laut Diensterteilung zu haltenden Unterrichtsstunden zur Vertretung eines vorübergehend an der Erfüllung seiner lehramtlichen Pflichten gehinderten Lehrers herangezogen wird, gebührt für jede Vertretungsstunde, die in der jeweiligen Woche über eine Vertretungsstunde und im jeweiligen Unterrichtsjahr über zehn Vertretungsstunden hinausgeht, eine Vergütung. Diese Vergütung beträgt

1. 31,8 € für Lehrer der Verwendungsgruppen L 1 und L PH,
2. 27,5 € für Lehrer anderer Verwendungsgruppen.

Für die Lehrer, auf die Abs. 4 anzuwenden ist, beträgt diese Vergütung für die Verwendungsgruppe L 1 28,0 € für andere Verwendungsgruppen 24,0 €

(8a) und (8b) ...

(9) Ist der Lehrer nach den dienstrechtlichen Bestimmungen zu nicht gesondert zu vergütenden Supplierungen verpflichtet (Supplerverpflichtung), sind die in einer Woche geleisteten Vertretungsstunden der Reihe nach wie folgt zu berücksichtigen:

1. Zunächst ist die gemäß Abs. 8 von einer Vergütung ausgenommene Vertretungsstunde der betreffenden Kalenderwoche zu erfüllen.
2. Darüber hinaus geleistete Vertretungsstunden zählen auf die sich aus Leitungsfunktionen ergebende Supplerverpflichtung so lange, bis diese hinsichtlich der betreffenden Woche erfüllt ist.
3. Darüber hinaus geleistete Vertretungsstunden zählen auf die zehn im jeweiligen Unterrichtsjahr unvergütet zu leistenden Vertretungsstunden.
4. Darüber hinaus geleistete Vertretungsstunden sind nach Abs. 8 zu vergüten.

(10) bis (12) ...

**§ 63b.** (1) Für die Vorbereitung von Prüfungskandidaten auf die mündliche Prüfung im Rahmen einer Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung und Abschlußprüfung nach der Klausurprüfung gebührt

1. Lehrern der Verwendungsgruppen L PH und L 1 eine Abgeltung von 241,2 € und
2. Lehrern der übrigen Verwendungsgruppen eine Abgeltung von 210,1 €

für jede Monatswochenstunde je Klasse im Höchstausmaß der vor der Klausurprüfung für ihn an dieser Klasse vorgesehenen einschlägigen Unterrichtsstunden. Im Fall einer Unterschreitung des Ausmaßes einer Monatswochenstunde gebührt die Abgeltung im aliquoten Ausmaß entsprechend dem Anteil der tatsächlichen zeitlichen Betreuung.

(2) bis (4) ...

(5) Die Abgeltung nach Abs. 1 erhöht sich

1. für Lehrer der Verwendungsgruppen L PH und L 1 um 31,0 € und
2. für Lehrer der übrigen Verwendungsgruppen um 27,0 €

für jeden vorzubereitenden Kandidaten.

**§ 63b.** (1) Für die Vorbereitung von Prüfungskandidaten auf die mündliche Prüfung im Rahmen einer Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung und Abschlußprüfung nach der Klausurprüfung gebührt

1. Lehrern der Verwendungsgruppen L PH und L 1 eine Abgeltung von 160,8 € und
2. Lehrern der übrigen Verwendungsgruppen eine Abgeltung von 140,1 €

für jede Monatswochenstunde je Klasse im Höchstausmaß der vor der Klausurprüfung für ihn an dieser Klasse vorgesehenen einschlägigen Unterrichtsstunden. Im Fall einer Unterschreitung des Ausmaßes einer Monatswochenstunde gebührt die Abgeltung im aliquoten Ausmaß entsprechend dem Anteil der tatsächlichen zeitlichen Betreuung.

(2) bis (4) ...

(5) Die Abgeltung nach Abs. 1 erhöht sich

1. für Lehrer der Verwendungsgruppen L PH und L 1 um 20,7 € und
2. für Lehrer der übrigen Verwendungsgruppen um 18,0 €

für jeden vorzubereitenden Kandidaten.

#### **Administrativbelohnung, Bildungszulage**

**§ 116d.** (1) Die für die Besorgung von administrativen Aufgaben an Schulen gemäß § 19 GehG (in Verbindung mit § 22 VBG) zuerkannte Belohnung entfällt mit Ablauf des 31. August 2009.

(2) Die unter der Bezeichnung Bildungszulage gemäß § 20 Abs. 1 GehG (in Verbindung mit § 22 VBG) zuerkannte Aufwandsentschädigung entfällt mit Ablauf des 31. August 2009.

**§ 175.** (1) bis (58) ...

**§ 175.** (1) bis (58) ...

(59) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 treten in Kraft:

1. § 61 Abs. 2, 5, 6, 8 und 9 und § 116d samt Überschrift mit 1. September 2009,
2. § 63b Abs. 1 und 5 mit 1. Jänner 2010.“



**6. Der mit Art. 81 überschriebene Teil der Textgegenüberstellung entfällt:**

**7. Der mit Art. 82 überschriebene Teil der Textgegenüberstellung lautet:**

### „Artikel 69

#### Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes

##### Ausmaß der Lehrverpflichtung

**§ 5.** Bei Unterrichtserteilung an

1. allgemeinbildenden höheren Schulen für Berufstätige,
2. berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für Berufstätige und an
3. als Schulen für Berufstätige geführten Lehrgängen und Kollegs an Bildungsanstalten

sind drei gehaltene Unterrichtsstunden als vier Wochenstunden zu werten. Diese Umrechnung gilt nicht für an Samstag-Vormittagen gehaltene Unterrichtsstunden.

**§ 12.** (1) bis (4) ...

(5) Die Beschäftigung von Lehrern in der Betreuung der individuellen Lernzeit und in der Betreuung der Freizeit im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen ist - ausgenommen die vertretungsweise Betreuung - nur mit Zustimmung des Lehrers zulässig.

**§ 15.** (1) bis (25) ...

##### Ausmaß der Lehrverpflichtung

**„§ 5.** Bei Unterrichtserteilung an

1. allgemein bildenden höheren Schulen für Berufstätige,
2. berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für Berufstätige und
3. als Schulen für Berufstätige geführten Lehrgängen und Kollegs an Bildungsanstalten

sind Unterrichtsstunden, die stundenplanmäßig um oder nach 19.00 Uhr beginnen, mit 4/3 des in § 2 Abs. 1 vorgesehenen Ausmaßes zu werten.

**§ 12.** (1) bis (4) ...

**§ 15.** (1) bis (25) ...

(26) § 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 tritt mit 1. September 2009 in Kraft.“